

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (71)1399

Vol. 1971/0221

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(71) 1399 endg.

Brüssel, den 7. Dezember 1971

Empfehlung eines BESCHLUSSES DES RATES

über den Abschluß eines Übereinkommens zum
Aufschub des Termins für das Inkrafttreten des
Übereinkommens, hauptsächlich chemische Ware
betreffend, in Ergänzung des Genfer Protokolls
von 1967 zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

KOM(71) 1399 endg.

Die Vertreter der Vertragsparteien des Übereinkommens, hauptsächlich chemische Waren betreffend, haben sich am 3. Dezember in Genf im Büro des Generaldirektors des GATT getroffen, um die Frage zu prüfen, ob es angebracht sei, ein weiteres Mal den in Artikel 1, Buchstabe b vorgesehenen Termin für das Inkrafttreten des besagten Übereinkommens zu verlängern. Dieser Termin, der gemäss diesem Artikel für den 1. Januar 1969 festgesetzt war, hatte nicht eingehalten werden können, da der Kongress der Vereinigten Staaten der amerikanischen Regierung nicht die Vollmachten gewährt hat, das System des Zollwerts, genannt "A.S.P.", abzuschaffen. Der Termin des Übereinkommens, der sukzessive auf den 1. Januar 1970, daraufhin auf den 1. Januar 1971 und schliesslich auf den 1. Januar 1972 verschoben wurde, sollte erneut überprüft werden.

Bei diesem Zusammentreffen haben die Vereinigten Staaten Interesse für einen neuen Aufschub des Übereinkommens gezeigt. Diese Manifestation des Interesses von Seiten der Vereinigten Staaten lässt hoffen, dass die verantwortlichen amerikanischen Behörden ihre Bemühungen fortsetzen werden, die erforderliche Vollmacht zu erhalten, um den "American Selling Price" abzuschaffen, was eine Voraussetzung für das Inkrafttreten des Übereinkommens ist.

In Anbetracht der Haltung der Vereinigten Staaten ist die Kommission der Auffassung, dass der Termin für das Inkrafttreten des Übereinkommens um ein Jahr verlängert werden sollte, um somit zu einem Fristablauf am 1. Januar 1973 zu gelangen. Dieser Aufschub könnte unter den gleichen Bedingungen und Modalitäten erfolgen, wie diejenigen des Verlängerungsabkommens vom Dezember 1970.

Die Kommission empfiehlt infolgedessen dem Rat :

- die beiliegende Entscheidung über die Annahme eines Verlängerungsabkommens durch die Gemeinschaft anzunehmen,
- die Person zu benennen, die bevollmächtigt ist, das juristische Dokument zu unterzeichnen, das zu diesem Zweck erstellt wird, und dieser Person die erforderlichen Vollmachten zu übertragen, um die Gemeinschaft zu verpflichten.

Empfehlung eines
BESCHLUSSES DES RATES

über den Abschluss eines Uebereinkommens
zum Aufschub des Termins für das
Inkrafttreten des Uebereinkommens,
hauptsächlich chemische Waren betreffend,
in Ergänzung des Genfer Protokolls von 1967
zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

.../...

in der Erwägung, dass die Frist für das Inkrafttreten des Uebereinkommens, hauptsächlich chemische Waren betreffend, in Ergänzung des Genfer Protokolls von 1967 zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, am 1. Januar 1972 abläuft und dass ein nochmaliger Aufschub dieses Termins wünschenswert erscheint -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erklärt sich damit einverstanden, dass der Termin für das Inkrafttreten, der in Artikel 1 Buchstabe b des Uebereinkommens, hauptsächlich chemische Waren betreffend, in Ergänzung des Genfer Protokolls von 1967 zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, vorgesehen ist, auf den 1. Januar 1973 verschoben wird.

Artikel 2

Der Präsident des Rates ist ermächtigt, die Person zu bestellen, um den hierfür festgelegten und diesem Beschluss als Anlage beigefügten Rechtsakt im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterzeichnen.

Schreiben der Vertragsparteien des Uebereinkommens
Über die chemischen Waren an den Generaldirektor
des GATT

Ich beehre mich, auf das Uebereinkommen, hauptsächlich chemische Waren betreffend, in Ergänzung des Genfer Protokolls von 1967 zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, Bezug zu nehmen, das in Artikel 1 Buchstabe b festlegt, dass das genannte Uebereinkommen spätestens am 1. Januar 1969 in Kraft tritt, soweit nicht alle Vertragsparteien Gegenteiliges vereinbaren; ferner beziehe ich mich auf die im Dezember 1968, im Dezember 1969 und im Dezember 1970 zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Übereinkommen über den Aufschub des Termins für das Inkrafttreten des Übereinkommens bis zum 1. Januar 1972.

Im Anschluss an die Konsultation, die am 3. Dezember 1971 in Ihrer Dienststelle zwischen den Vertretern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vertretern der übrigen Vertragsparteien stattgefunden hat, teile ich Ihnen mit, dass die Gemeinschaft mit folgendem Vorbehalt einem erneuten Aufschub des Termins für das Inkrafttreten des Uebereinkommens bis zum 1. Januar 1973 zustimmt.

Die Gemeinschaft geht davon aus, dass sie aufgrund des verzögerten Inkrafttretens des Uebereinkommens die gestaffelte Anwendung jeglicher Zollzugeständnisse, zu denen sie gemäss

.../...

Teil 3 des Uebereinkommens verpflichtet ist und deren Anwendung an das Inkrafttreten des genannten Uebereinkommens gebunden ist, bis zu 36 Monaten aufschieben kann, dass sie für den Fall, dass das Uebereinkommen erst am 1. Januar 1973 in Kraft tritt, die Zollsenkungen, die anderenfalls gemäss dem vorliegenden Uebereinkommen am 1. Januar 1973 fällig gewesen wären, bis zu einem Zeitpunkt, der nicht nach dem 1. Juli 1973 liegt, aufschieben kann und das keine Vertragspartei hiergegen Einwände erhebt.

Die Gemeinschaft wird ihrerseits keine Einwände erheben, wenn eine andere Vertragspartei die gestaffelte Anwendung jeglicher Zollzugeständnisse, zu denen sie verpflichtet ist und deren Anwendung an das Inkrafttreten des Uebereinkommens gebunden ist, bis zu 36 Monaten aufschiebt; sie wird auch keine Einwände erheben, wenn für den Fall, dass das Uebereinkommen erst am 1. Januar 1973 in Kraft tritt, eine andere Vertragspartei die Zollsenkungen, die anderenfalls gemäss dem vorliegenden Uebereinkommen am 1. Januar 1973 fällig gewesen wären, bis zum 1. Juli 1973 aufschiebt.

Die Gemeinschaft betrachtet den obigen Vorbehalt als vollständig und verbindlich. Sie ist bereit, gemeinsam mit den anderen Vertragspartnern vor Ende März 1972 ein Änderungsprotokoll zu dem Uebereinkommen, das uns zur Unterschrift vorzulegen ist, auszuarbeiten, um dem etwaigen Aufschub der oben genannten Massnahmen eine juristisch vollgültige Form zu geben und erforderlichenfalls die Änderungen zu den Bestimmungen des Uebereinkommens festzulegen, die zu Änderungen des Protokolls Anlass geben.
